

Informationsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Datum

21.01.2026

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Information zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege
2026

Gesetzliche Grundlage:

Hauptsatzung des Landkreises Zwickau
Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung
von freiwilligen Zuwendungen für die Unterstützung
von Angeboten im Rahmen des SGB XII und weiterer
sozialer Angebote – Förderung der freien
Wohlfahrtspflege (FRL Soziale Angebote)
Sächsische Kommunalpauschalenverordnung
(SächsKomPauschVO)

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Sozialamt

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss wird zu vorgesehenen Entscheidungen über freiwillige Zuwendungen gemäß Anlagen 1 bis 8 informiert:

- a) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Behinderte – freiwillige Aufgaben“ – Anlage 1
- b) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Wohnungslose/Haftentlassene – freiwillige Aufgaben“ – Anlage 2
- c) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Hospiz – freiwillige Aufgaben“ – Anlage 3
- d) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Lebensberatung – freiwillige Aufgaben“ – Anlage 4
- e) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Senioren – freiwillige Aufgaben“ – Anlage 5
- f) Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich „Behinderte – Selbsthilfegruppen“ – Anlage 6
- g) Förderung der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen – Anlage 7
- h) Förderung im Bereich seniorenpolitischer Arbeit – Anlage 8

Die Anlagen 1, 3, 4, 5 und 7 weisen Zuwendungen bis 5.000,00 Euro aus, über die lt. Hauptsatzung der Landrat befugt ist, zu entscheiden.

Der Gesundheits- und Sozialausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für die Unterstützung von Angeboten im Rahmen des SGB XII und weiterer sozialer Angebote - Förderung der freien Wohlfahrtspflege (FRL Soziale Angebote) in der ab 1. November 2022 geltenden Fassung, die vom Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Zwickau am 26. Oktober 2022 beschlossen wurde.

Im Bereich der Wohlfahrtspflege sind für freiwillige Leistungen und Pflichtleistungen im Haushaltsplan 2026 des Landkreises Zwickau insgesamt 1.751.700,00 Euro eingestellt. Für beide Bereiche liegen Anträge in Summe von 1.863.482,00 Euro vor. Die voraussichtliche Höhe der Zuweisungen des Landes Sachsen gemäß SächsKomPauschVO an den Landkreis Zwickau für das 2026 beträgt laut Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) vom 30. Oktober 2025

- 18.973,34 Euro für die Selbsthilfegruppen
- 75.947,90 Euro für die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen und
- 11.538,46 Euro für die seniorenpolitische Arbeit

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die eingeplanten Mittel für die Pflichtleistungen im Umfang der vorliegenden Verhandlungsaufforderungen nicht auskömmlich sind. Konsequenterweise muss in der Trägerförderung (freiwillige Leistungen) eine Prioritätensetzung zugunsten der Pflichtaufgaben vorgenommen werden. Mehrausgaben im Bereich der Pflichtaufgaben führen zu Reduzierungen im Bereich der freiwilligen Leistungen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Landkreis Zwickau besteht generell nicht. Zur Förderung der freiwilligen Leistungen ist daher noch ein Budget von 318.100,00 Euro verfügbar.

Bisher liegen insgesamt 26 Anträge für das Haushaltsjahr 2026 mit einem Umfang von 447.354,68 Euro zu den Förderbereichen gemäß den Anlagen 1 bis 7 vor. Für den Bereich seniorenpolitischer Arbeit (Anlage 8), welcher nicht in der FRL Soziale Angebote verankert ist, liegen derzeit keine Anträge vor.

Herangehen an die Kürzung

Im ersten Schritt erfolgt die Prüfung der Zuwendungsanträge auf Angemessenheit.

Der Fehlbetrag im Deckungskreis der Pflichtleistung entspricht einem Anteil von 5,4799 Prozent des im Ergebnis der Erörterung festgestellten Zuschussbedarfs (336.472,00 Euro).

Um kein Angebot überproportional zu belasten, wurden die maximal möglichen Zuwendungsbeträge bei allen vorliegenden Förderanträgen, die aus Landkreismitteln finanziert werden sollen, pauschal um 5,4799 Prozent gekürzt und jeweils auf den vollen Euro-Betrag abgerundet. Alternativ eine Priorisierung vorzunehmen, wird nicht empfohlen, da sonst mindestens ein Angebot vollständig und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig entfallen würde.

Die Antragsteller wurde im Zuge der Erörterung darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Haushaltssituation davon auszugehen ist, dass im Jahr 2026 Kürzungen bei den freiwilligen Leistungen vorgenommen werden müssen und der erörterte Finanzierungsbedarf nicht in der beantragten Höhe zur Auszahlung kommen kann.

Zuschüsse gemäß SächsKomPauschVO

Über weitere fünf Anträge im Rahmen der Selbsthilfegruppenförderung (Anlage 6) wird erst entschieden, wenn die Höhe der Krankenkassenförderung für das Jahr 2026 bekannt ist. Die beantragten Fördermittel (6.496,00 Euro) können voraussichtlich zu 100 Prozent aus den über die SächsKomPauschVO bereit gestellten Mitteln finanziert werden – ein Zuschuss aus Landkreis-Mitteln ist nicht erforderlich.

Bis einschließlich 16. Dezember 2025 wurden für den Bereich „Teilhabe für Menschen mit Behinderungen“ (Anlage 7) sechs Anträge eingereicht, wovon vier < 5.000,00 Euro betragen. Für den „Bereich seniorenpolitischer Arbeit“ (Anlage 8) liegen bisher keine Anträge vor. Förderanträge aus den beiden vorgenannten Bereichen werden aus den über die SächsKomPauschVO in Aussicht gestellten Landesmitteln finanziert, finanzielle Zuwendungen des Landkreises sind nicht erforderlich.

Zusammenfassung der vorgesehenen Förderungen:

	Landkreis-Mittel in EUR	Landesmittel in EUR nach SächsKomPauschVO
Anlage 1	79.304,00	
Anlage 2	35.917,00	
Anlage 3	3.332,00	
Anlage 4	162.642,00	
Anlage 5	3.308,00	
Anlage 6	33.523,00	6.496,00
Anlage 7		72.859,47
Anlage 8		0,00
	318.026,00	79.355,47
	397.381,47	

Gemäß Hauptsatzung ist der Ausschuss für Soziales und Gesundheit zuständig für die Gewährung von Zuschüssen von 5.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro. Der Landrat ist ermächtigt, über Zuschüsse bis zu 5.000,00 Euro zu entscheiden.

In diesen Fällen ist der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Zwickau über Bewilligungen zu informieren.

Zu den Förderbereichen der FRL Soziale Angebote sind 21 Anträge (ohne Selbsthilfegruppen) eingegangen. Bei acht Anträgen unterschreiten die zu bewilligenden finanziellen Mittel 5.000,00 Euro (Anlagen 1, 3, 4, 5 und 7).

Gemäß Ziffer 1.6.2 der FRL Soziale Angebote kann über später ggf. noch eingehende Anträge entschieden werden, sofern dafür noch freie Haushaltsmittel in 2026 verfügbar sind. Diesbezügliche Beschlussvorschläge oder Informationen werden dem Sozial- und Gesundheitsausschusses vorgelegt.